

HAUSORDNUNG der Stadtbibliothek Graz

Gültig ab 1. 10. 2008

(gem. Gemeinderatsbeschluss vom 3. 7. 2008)

Mit der (Be-)Nutzung der Räumlichkeiten und Angebote der Stadtbibliothek Graz akzeptiert jede/r BesucherIn die gegenständliche Hausordnung und ist verpflichtet, diese einzuhalten.

Für den Aufenthalt in den Räumen und die Nutzung der Angebote der Stadtbibliothek Graz gelten die Bestimmungen der Hausordnung und die Anweisungen des Personals. Bei Verstößen kann durch die Bibliotheksleitung ein vorübergehender oder dauernder Ausschluss von der Nutzung verfügt werden.

Bei Verstößen oder auch bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen die Hausordnung oder gegen die Benutzungsordnung sowie bei Zuwiderhandeln gegen die Anweisungen des Personals kann ein sofortiger Ausschluss von der Benutzung der Stadtbibliothek erfolgen. Die Stadtbibliothek behält sich das Recht vor, zur Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte den Gerichtsweg zu beschreiten bzw. bei Verdacht auf straffälliges Verhalten Strafanzeige zu erstatten.

Verhalten in den Räumlichkeiten der Grazer Stadtbibliothek

1. Eltern haften für ihre Kinder.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadtbibliothek keine Kinderbetreuungseinrichtung ist – in Folge dessen wird keine Beaufsichtigung von Kindern und Minderjährigen geleistet und auch keine Haftung für deren Verhalten in der Stadtbibliothek übernommen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Kinder und Minderjährige bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen die Benutzungsordnung, sowie bei Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen des Personals zum Verlassen der Stadtbibliothek aufgefordert werden können.
2. In den Räumen herrscht Rauchverbot.
3. Essen und Trinken ist nur in Bereichen gestattet, die dafür gekennzeichnet sind.
4. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur nach Genehmigung durch das Personal aufgelegt oder verteilt werden.
5. Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist nicht gestattet.
6. Mitgebrachte Sport- und Spielgeräte dürfen nicht verwendet werden.
7. Es kann Garderobspflicht angeordnet werden. In diesem Fall sind große Behältnisse (Taschen, Rucksäcke) und Überbekleidung (Mäntel, Jacken u.a.) in der Garderobe zu hinterlassen.
8. Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

9. Die BesucherInnen haben sich generell in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.

Behandlung von Medien, Geräten und Einrichtung

Medien, Geräte, insbesondere die zur Verfügung gestellte Hard- und Software und sonstige Einrichtungsgegenstände der Stadtbibliothek sind schonend zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem Personal zu melden.

Internetnutzung

Die Nutzung des Internets ist nur für BenutzerInnen mit gültigem Bibliotheksausweis möglich. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Angebote Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge offeriert werden. Mitgebrachte oder heruntergeladene Software darf auf den Rechnern nicht installiert werden.

Das Aufrufen von Internetseiten mit pornografischen, extremistischen, in jeglicher Art diskriminierenden sowie Gewalt verherrlichenden Inhalten ist verboten. Bei Regelverstoß erfolgt eine Verwarnung, im Weiteren der Ausschluss von der Internetnutzung.

Schadenersatz

Die BenutzerInnen haften für auf ihre Namen entlehene Medien. Deshalb sollten sie sich bei Ausfolge der Medien von deren einwandfreiem Zustand und insbesondere bei mehrteiligen Medien von deren Vollständigkeit überzeugen.

Der/die BesucherIn hat für Verlust oder Beschädigung von Medien, deren Hüllen/Verpackungen sowie vorhandenen Geräten und Einrichtungsgegenständen Schadenersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben, Anstreichen und Unterstreichen in Büchern und auf sonstigen Medien. Ein beschädigtes Medium ist vom/von der BesucherIn durch ein neues Exemplar zu ersetzen. Wenn das Medium im Handel nicht mehr erhältlich ist, werden die Ersatzkosten unter Berücksichtigung des Anschaffungswerts bzw. des antiquarischen Werts verrechnet. Für den Ersatz von Medien ist außerdem eine pauschale Bearbeitungsgebühr zu leisten.

Haftung

Die Stadtbibliothek Graz haftet nicht für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Medien.

Urheberrecht

Für die Benutzung sämtlicher Informationsträger (bzw. Medien) aus dem Bestand der Stadtbibliothek wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen. Die Benutzung frei zugänglicher Ressourcen aus dem Internet unterliegt den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

In einigen Zweigstellen der Stadtbibliothek stehen Fotokopiergeräte zur Verfügung. Die Vervielfältigung ganzer Bücher und Zeitschriften ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt. Bei Vervielfältigungen von Auszügen aus Medien des Bibliotheksbestandes obliegt den BenutzerInnen die Verantwortung für die Einhaltung etwaig bestehender urheberrechtlicher Bestimmungen. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek zur Verfügung gestellten elektronischen Ressourcen und Programmen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Urheberrechtsgesetz, Lizenzvereinbarungen und Nutzungsbeschränkungen einzuhalten.

Wird die Stadtbibliothek wegen einer durch BenutzerInnen verursachten Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, hat der/die BenutzerIn alle daraus erwachsenden Kosten und Schadenersatzzahlungen zu ersetzen und die Stadtbibliothek bzw. die Stadt Graz schad- und klaglos zu halten.

Ton-, Film- und Fotoaufnahmen

Die Stadtbibliothek Graz weist darauf hin, dass in den Bibliotheksräumlichkeiten Ton-, Film- und Fotoaufnahmen gemacht werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Selbstverständlich wird in höflicher Form auf diese Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen aufmerksam gemacht. Mit dem Besuch der Grazer Stadtbibliothek stimmt der/die BesucherIn zu, dass die von ihm/ihr während oder im Zusammenhang mit dem Bibliotheksbesuch gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen. Fotografieren, Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Leitung der Stadtbibliothek Graz.

Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle aus den Bestimmungen der Hausordnung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird einvernehmlich gemäß § 104 JN der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.